



---

## Notwendige Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (mit Alkoholausschank) werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen benötigt:

### 1. Antrag

Bei einer Neuerrichtung in zweifacher, bei einer Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes in einfacher Ausfertigung. Bitte füllen Sie die Antragsformulare vollständig und deutlich lesbar aus.

### 2. Baupläne und Baubeschreibung

Bei einer Neuerrichtung bitten wir Sie, zusätzlich den Bauschein der Betriebsräume in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Aus dem Grundriss müssen die Gasträume, Toilettenanlagen, Personalräume, Küchen und Nebenräume ersichtlich sein. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme der Toilettenanlagen, für alle Räumlichkeiten die entsprechenden Flächengrößen anzugeben.

### 3. Miet- oder Pachtvertrag

Diesen bitten wir in Kopie vorzulegen.

### 4. Bescheinigung der Industrie- u. Handelskammer

Über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung nach § 4 Abs. 1 S. 4 Gaststättengesetz.

Anmeldungen zur Gaststättenunterrichtung sind online möglich unter: [www.rheinhesen.ihk24.de](http://www.rheinhesen.ihk24.de). Unter Eingabe der Dokumenten-Nr.: 12079 kommen Sie direkt zum Anmeldeformular. (Tel. 06131/2621301).

### 5. Polizeiliches Führungszeugnis

Dieses müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde (Bürgeramt) beantragen. Geben Sie dabei bitte an: "Zur Vorlage beim 30- Standes-, Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag" (Belegart O oder P).

## **6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister**

Diesen müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde beantragen. Bitte geben Sie dabei an: "Zur Vorlage beim 30- Standes-, Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag". Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist von dieser ebenfalls der Auszug zu beantragen.

## **7. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**

Diese müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist auch eine Bescheinigung für die Geschäftsführer der juristischen Person zu beantragen.

## **8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/Gemeindekasse**

Diese müssen Sie bei Ihrer zuständigen Stadt-/Gemeindekasse beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist auch eine Bescheinigung für die Geschäftsführer der juristischen Person zu beantragen.  
(in Mainz: Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport; Tel.: 12-2315, Stadthaus Große Bleiche)

## **9. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis**

Diese setzt eine Registrierung unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) voraus. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist auch eine Auskunft für die Geschäftsführer der juristischen Person zu beantragen.

## **10. Auskunft des Amtsgerichtes bzgl. eines evtl. anhängigen Insolvenz-/Konkursverfahrens**

Diese müssen Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist auch eine Auskunft für die Geschäftsführer der juristischen Person zu beantragen.

## **11. Handels- bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Gesellschaftsvertrag**

*(Nur bei juristischen Personen)*

Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem Verein betrieben wird, benötigen wir einen Auszug über die gerichtliche Entscheidung (Handels- bzw. Vereinsregisterauszug). Bei nicht eingetragenen Gesellschaften (GbR) wird ein Gesellschaftsvertrag benötigt.

## Hinweise:

Bis zum Ablauf der befristeten Vorerlaubnis bzw. Erteilung der endgültigen Erlaubnis sind von den Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, die entsprechenden Fachkenntnisse nachzuweisen (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. der Anlage 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung).

In den Fällen, in denen eine Stellvertretungserlaubnis beantragt wird, bitten wir um Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages sowie den unter Punkt 4 – 7 aufgeführten Unterlagen. In diesem Fall kann für die Geschäftsführer die Vorlage der Unterlage unter Pkt. 4 entfallen.

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass mit der Beantragung bzw. der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis keinerlei Ansprüche auf Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten geltend gemacht werden können. Dies ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Bis zur Vorlage einer entsprechenden behördlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Geldspielgeräten somit verboten.

## Kontakt

Landeshauptstadt Mainz  
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt  
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
**Herr P. Mohr**  
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz  
Postfach: 3820, 55028 Mainz  
Telefon: 06131 – 12 2426/2438  
Telefax: 06131 – 12 30 10  
Mailadresse: [pascal.mohr@stadt.mainz.de](mailto:pascal.mohr@stadt.mainz.de)